

# Satzung

für den Mercedes-Benz Veteranenclub Ruhr e.V.

## § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz Veteranenclub Ruhr e.V. (MVC Ruhr e.V.) und ist ein Regionalclub des MVC v. Deutschland e.V.
- 2) Sein Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres
- 3) Der Sitz des Vereins ist Dortmund und er ist im Vereinsregister eingetragen
- 4) Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich am Wohnort des 1.Vorsitzenden

## § 2 Aufgabe und Zweck

- 1) Der Verein bezweckt vor allem die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Benz-, Daimler- und Mercedes-Benz-Fahrzeugtypen mit Vollrahmen bis zu den 300 und 300 SL Modellen
- 2) Die Ziele des Vereins sollen vornehmlich erreicht werden durch regelmäßige Mitgliedertreffen, Ausfahrten und Technik-Seminare

## § 3 Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche, volljährige sowie juristische Personen werden
- 2) Die Mitgliedschaft im MVC Ruhr e.V. erzeugt grundsätzlich die Mitgliedschaft im MVC von Deutschland e.V.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet
- 4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und des MVC v.D. e.V. an
- 5) Eine Ablehnung ist auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich
- 3) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Das betroffene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, einen begründeten Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen, die die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft.  
Dieser Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.  
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Durch das Ausscheiden aus dem MVC Ruhr e.V. wird die Mitgliedschaft im MVC v.D.e.V. nicht berührt
- 5) Der Austritt / Ausschluss aus dem MVC v.D.e.V. führt zum gleichzeitigen Erlöschen der Mitgliedschaft beim MVC Ruhr e.V.
- 6) Beiträge werden nicht erstattet.
- 7) Nichtzahlung des Beitrages nach 2 Mahnungen mit Fristsetzung führt zum Ausschluss. In diesem Fall steht dem Mitglied das Recht gem. Abs.3 dieser Regelung nicht zu.

## § 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins.  
Diese sind:  
der Vorsitzende

der stv. Vorsitzende  
der Kassierer  
der stv. Kassierer  
der Schriftführer

- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte  
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme
- 3) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt- eine Wiederwahl ist zulässig
- 5) Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Das gilt auch dann, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine neuen Vorstandsmitglieder wirksam gewählt werden, bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden
- 3) Die Mitglieder haben das Recht eine Mitgliederversammlung zu beantragen, wenn 1/8 der Mitglieder dies schriftlich verlangen
- 4) Mitgliederversammlungen beschließen die Entlastung des Vorstands sowie u. A. die Höhe des Jahresbeitrages, Aufwandsentschädigungen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß im Sinne der Satzung eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen, damit gelten sie als anwesende Mitglieder. Diese Stimmdelegation ist nur uneingeschränkt möglich.
- 8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer – die Wiederwahl ist zulässig
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen

#### § 8 Vereinsbeitrag und Vereinskasse

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest, es ist mindestens der Jahresbeitrag des MVC v.D.e.V.
- 2) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn des Jahres fällig und sollte im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden
- 3) Eine Erstattung des geleisteten Beitrages bei Austritt oder Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss erfolgt nicht
- 4) Der Vorstand hat jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine von den Kassenprüfern testierte Abrechnung vorzulegen
- 5) Der Verein führt keine Barkasse

#### § 9 Auflösung und Satzungsänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den an diesem Tag vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zugeführt werden

Dortmund, November 2019